

Einkaufbedingungen

ALLGEMEINE BESTELLUNGEN; GELTUNGSBEREICH

Die Rechtsgrundlage zwischen dem Lieferanten einerseits und der **BADE UND RINSCHIED Metallwarenfabrik GmbH** und/oder seinen verbundenen Unternehmen (siehe www.bari-olpe.de) andererseits - nachstehend Besteller genannt - richtet sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen einzelner Bedingungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Für den Vertrag gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Bestellers. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Besteller nicht ausdrücklich widersprochen hat.

BESTELLUNG

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und zwar entweder per Brief, Telefax oder Datenübertragung. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 10 Tagen nach Zugang widerspricht.

Unbefristete Verträge und Verträge über 2 Jahre sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

Im Rahmen der Zumutbarkeit kann der Besteller vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge und Termin verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.

Der Besteller hat das Recht, Termine und Mengen jederzeit seinem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

GEHEIMHALTUNG

Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant wie folgt zur Geheimhaltung:

Alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Hierzu gehören u. a. Modelle, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Datenblätter, Software und Werksnormen. Sie dürfen nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Zwecke weitergegeben werden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers untersagt.

Aus der Bekanntgabe von Informationen jeglicher Art durch den Besteller können vom Lieferanten keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Alle Rechte, insbesondere zur Anmeldung von Schutzrechten (z.B. Patente), bleiben dem Besteller vorbehalten.

Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterpelieferanten zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Besteller sowie seine Beauftragten verpflichten sich gegenüber den Lieferanten bei Besuchen oder Auditierungen in gleicher Weise zur Geheimhaltung.

Die von uns dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben ist.

URSPRUNGSNACHWEISE; UMSATZSTEUERLICHE NACHWEISE, EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Ausland- und innergemeinschaftlichen Leistungen.

Der Lieferant wird den Besteller unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuern.

Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir bis .30 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung netto oder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Besteller ist berechtigt, mit seinen fälligen Gegenforderungen aufzurechnen.

Der Lieferant wird kein Zurückbehaltungsrecht bei Warenlieferungen, Dienst- oder Werkleistungen sowie Nutzungsrechten geltend machen.

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Lieferanten nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zu.

Einkaufbedingungen

ABNAHME

Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Mengenabweichungen sind nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller bindend. Werkstoffdispositionen, die vom Lieferanten über einen Zeitraum von ständig acht (8) Wochen hinaus vorgenommen werden, geschehen grundsätzlich auf seine Verantwortung, es sei denn, es besteht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.

Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor den angegebenen Terminen angeliefert werden, zu verweigern oder die vorzeitig angelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten für den Lieferanten kostenpflichtig einzulagern. Das Gleiche gilt bei Überlieferung.

Mehr- oder Minderlieferungen (einschließlich Teilmengen) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers zulässig.

LIEFERBEREITSCHAFT

Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Mengen in der geforderten Qualität zu fertigen und anzuliefern, so dass sie sofort in der Serienfertigung verwendet werden können. Er verpflichtet sich aufgrund der ihm bekannt gemachten und vereinbarten Bedarfe zu einer grundsätzlichen Versorgungssicherheit, die auch ein flexibles, kurzfristiges Handeln des Bestellers zulässt.

Sondertransporte zur Vermeidung von Betriebsunterbrechungen bei BARI oder bei dem Kunden von BARI hat der Lieferant in Höhe des Rechnungsbetrages für den Transport in voller Höhe zu tragen.

VERPACKUNG, VERSAND, ETIKETTIERUNG

Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelnder Verpackung haftet der Lieferant.

Die Anlieferung der Ware erfolgt in Einweg- oder Mehrwegverpackung. Mehrwegverpackung wird dann eingesetzt, wenn dieses vom Besteller gefordert wird und abgestimmt ist

Leistungsort ist die vom Besteller genannte Empfangsstelle. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils genannten Empfangsstelle zu erfolgen.

Lieferungen, für die der Besteller Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu kostengünstigsten Tarifen und Versandarten zu befördern, sofern keine Vorgaben des Bestellers gemacht werden.

Auf den Lieferpapieren sind die Bestell- und Materialnummern des Bestellers sowie der Revisionsstand, Brutto- und Nettogewicht, Liefermenge, Anzahl, der Packstücke, Verpackungsmaterial und die Lieferschein-Nr. aufzuführen.

MATERIALBEISTELLUNGEN

Beigestellte Materialien, Baugruppen und Werkzeuge sowie sonstige Produktionsmittel bleiben Eigentum des Bestellers. Soweit diese an den Lieferanten verkauft werden, bleibt das Eigentum des Bestellers bis zur vollständigen Bezahlung bestehen. Beigestellte Sachen sind auch vom Besteller ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge und Produktionseinrichtungen. Für teilweise bezahlte Sachen, einschließlich des notwendigen Zubehörs, entsteht das Eigentumsrecht des Bestellers anteilig im Verhältnis zum mit dem Lieferanten vereinbarten Preis der Sache.

Die beigestellten Sachen dürfen nur dem vom Besteller bestimmten Zweck entsprechend eingesetzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln, für ihre Instandhaltung und ggf. für ihre Erneuerung zu seinen Lasten zu sorgen. Er hat auf eigene Kosten die ihm beigestellten Gegenstände mindestens gegen die Gefahren Feuer, Wasser, Umwelteinflüsse, Einbruchsdiebstahl, Vandalismus und Betriebshaftung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern.

Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel sind stets in einem einsatzfähigen Zustand zu erhalten. Dieses betrifft ebenfalls Vorkehrungen zur Vermeidung von schädigenden Einflüssen bei der Lagerung.

LIEFERTERMINE, FRISTEN, LIEFERVERZUG

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

Lieferverzögerungen sind - sobald erkennbar - dem Besteller unverzüglich mit Begründung und Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die aus der Ersatzbeschaffung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Hierin eingeschlossen sind vor allem Mehrkosten für Fracht, Produktion (zusätzliche Rüstkosten, Mehrarbeitszuschläge, etc.), Deckungskäufe usw. genauso wie der Regress für Schadensersatzansprüche der Kunden des Bestellers.

LIEFERSICHERHEIT, ERSATZTEILPFLICHT

Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Falle zur zeitgerechten Information des Bestellers, wenn sich Materialien oder Bauteile ändern oder abgekündigt werden. Dabei beträgt der Informationsvorlauf mindestens ein (1) Jahr plus Lieferzeit. Der Informationserhalt muss durch den Facheinkauf des Bestellers quittiert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für fünfzehn (15) Jahre nach Auslauf der Serienfertigung (Fahrzeug/Endprodukt) sicherzustellen. Abweichungen hiervon sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind..

Werkzeuge sind gebrauchsfähig vorzuhalten. Lagerung inklusive Versicherung und Betriebsbereitschaft geschehen auf eigene Gefahr

Einkaufbedingungen

und Kosten des Lieferanten. Verschrottungen von Werkzeugen und Vorrichtungen bedürfen auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen Genehmigung des Bestellers.

SICHERHEITSDATENBLATT, UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant hat die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen wie auch die DIN ISO EN 14001 einzuhalten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis einer Zertifizierung zu erbringen.

Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben hat der Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle drei (3) Jahre).

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten.

Der Lieferant verpflichtet sich auf Verlangen, die den Lieferumfang betreffenden Materialdaten dem IMDS (International Material Data System) eigenständig zuzuführen und zu aktualisieren. Die IMDS-Nr. ist dem Besteller unaufgefordert mitzuteilen.

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Entsorgung der von ihm gelieferten Komponenten/Materialien gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er hat auf Verlangen des Bestellers ein schlüssiges Konzept für Demontage, Recycling und gefahrlose Entsorgung seines Lieferumfanges vorzulegen.

Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG.

Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Der Partner stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Materialien weder direkt noch indirekt Konfliktminerale aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern finanziert oder gefördert werden enthalten

QUALITÄT, DOKUMENTATIONSPFLICHT

Der Lieferant ist für die Qualität seines Lieferumfanges in jeglicher Hinsicht voll verantwortlich. Er hat ein System der Chargenrückverfolgbarkeit vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Soweit nicht anders vereinbart erfüllt der Lieferant die Bestimmungen der ISO/ TS16949 und der zugrunde liegenden ISO 9000 ff. Weiterhin gelten die dem Lieferanten bekannten Qualitätssicherungsrichtlinien des Bestellers bzw. individuell getroffene Qualitätsvereinbarungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Lieferant alle Änderungen der Prozesse (einschließlich Verlagerungen) dem Besteller vor der Umsetzung anzuzeigen hat. Der Besteller hat das Recht, der Änderung zu widersprechen, wenn eine Beeinträchtigung seiner Interessen zu befürchten ist. Insofern darf die Änderung dann nicht durchgeführt werden.

Der Lieferant räumt dem Besteller und/oder dem Kunden des Bestellers das Recht ein, innerhalb von zwei (2) Wochen nach vorheriger Absprache eine eigene Auditierung vorzunehmen.

Zu einer besonderen Dokumentationspflicht ist der Lieferant verpflichtet, wenn der Besteller dieses fordert, bzw. die Notwendigkeit zur Dokumentation kritischer Merkmale sich aus einer gesetzlichen Bestimmung oder aufgrund von erheblichen Risiken für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ergibt.

UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

Der Besteller ist zur Wareneingangskontrolle nur insoweit verpflichtet, wie offensichtliche Mängel wie z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen, Nichtübereinstimmung von Bestellung und Begleitpapieren festgestellt werden. Mängel hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit entsprechend den vereinbarten Spezifikationen (gem. Zeichnung, Datenblatt, Lastenheft oder sonstigen vorgegebenen Daten) und der Tauglichkeit für den bekannten Einsatz. Wenn dem Lieferanten der Einsatzzweck nicht bekannt ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen und die Information anzufordern. Des Weiteren garantiert der Lieferant die Konformität seiner Lieferung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik.

Es gilt die mit dem Lieferanten ggf. abgeschlossene Gewährleistungsvereinbarung. Ansonsten treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen:

Einkaufbedingungen

1. Alle gesetzlichen Ansprüche aus Gewährleistung einschließlich Schadensersatz stehen dem Besteller ungekürzt zu.
2. Der Besteller hat das Recht, innerhalb einer von ihm angesetzten angemessenen Frist vom Lieferanten die Nachlieferung einer mangelfreien Ware oder die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) zu verlangen. Der Besteller wird dem Lieferanten vor Einbau der Ware Gelegenheit geben, die mangelhafte Ware auszusortieren und nachzubessern oder durch einwandfreie Neuware zu ersetzen, wenn es für ihn selbst zumutbar ist. Soweit es dem Besteller nicht zumutbar ist oder der Lieferant sich weigert bzw. nicht fristgemäß der Mängelbeseitigung nachkommt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat der Besteller das Recht, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen bzw. eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. In Fällen, in denen unverzüglich gehandelt werden muss, ist der Besteller berechtigt, dies ohne vorherige Ankündigung oder Nachfristsetzung vorzunehmen.
3. Alle wegen der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, einschließlich Folgekosten aus Ansprüchen Dritter hat der Lieferant zu tragen bzw. dem Besteller zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Kosten für Aus- und Einbau, Transport, Fehleranalyse, Aufwandsentschädigungen, Mehraufwand für Deckungskauf, Material, Verschrottung, etc. sowie Schadensersatzansprüche Dritter.
4. Nach Aufforderung des Lieferanten wird der Besteller diejenige mangelhafte Ware zurücksenden, auf die der Besteller selbst Zugriff hat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aus Kostengründen von den Kunden des Bestellers mangelhafte Ware nur stichprobenweise zu Analyse Zwecken zurückgesandt wird. Insoweit verzichtet der Lieferant seinerseits auf die vollständige Rücksendung mangelhafter Ware. Die Kosten für den Rücktransport mangelhafter Ware einschließlich aller Nebenkosten trägt der Lieferant.
5. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von sechsunddreißig (36) Monaten seit Fahrzeugerstzulassung, bzw. Inbetriebnahme/Abnahme beim Endabnehmer, sofern keine längeren gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, die in diesem Falle dann gelten.
6. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene schadensursächliche Eingriffe in den Liefergegenstand.
7. Ergibt sich eine Beanstandung, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht abzuklären ist, wird sich der Lieferant insoweit nicht auf die Verjährung berufen.

HAFTUNG

Soweit nicht an anderer Stelle eine andere Haftungsregelung getroffen ist, hat der Besteller das Recht auf Ersatz aller Kosten (direkt oder indirekt), die aufgrund mangelhafter Lieferung oder sonstigen vertragswidrigen Verhaltens durch den Lieferanten zu vertreten sind. Hierin inbegriffen sind u.a. Schadensabwehrkosten, vorsorgliche Maßnahmen, Rückrufaktionen, etc.

Im Schadensfall oder bei vorsorglichen Schadensabwehrmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten im Rahmen seiner Möglichkeiten informieren und über die zu veranlassenden Maßnahmen unterrichten und diese im Rahmen der Möglichkeiten des Bestellers abstimmen.

Haben auch andere als nur der Lieferant den Schaden zu vertreten, so haftet der Lieferant anteilig bis zu der Höhe, wie er selbst, bzw. von ihm beauftragte Personen sowie seine Unterlieferanten zum Schaden anteilig beigetragen haben.

Der Lieferant wird den Besteller auf erste Anforderung insoweit von Ansprüchen Dritter, insbesondere bei Produkthaftung oder Schutzrechtsverletzungen, von allen Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen für die Rechtsverfolgung freistellen.

5. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant auf eigene Kosten in den Rechtsstreit mit dem Dritten eintreten. Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen stehen sowie behördlichen Anordnungen und Untersuchungen wird der Lieferant den Besteller aktiv auf eigene Kosten unterstützen und ihm alle erforderlichen Dokumente, Zeugenerklärungen, etc. zur Verfügung stellen.

HÖHERE GEWALT

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse von höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung um den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wenn absehbar ist, dass beim Lieferanten die Störung durch Höhere Gewalt länger als vier (4) Wochen andauern wird, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn für den Besteller ein Abwarten unzumutbar sein würde.

VERSICHERUNG

Die Risiken, die aus der Gewährleistung oder der allgemeinen Haftung durch Ein- und Ausbau und Rückruf entstehen, sind durch eine Versicherung abzudecken.

ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Für Verbindlichkeiten eines der jeweiligen Unternehmen der BADE UND RINSCHIED Metallwarenfabrik GmbH oder von Sublieferanten hat ausschließlich das Unternehmen gegenüber dem Lieferanten aufzukommen, welches diese Verpflichtung eingegangen ist.

Der Besteller hat das Recht, bestehende Aufträge zu unveränderten Bedingungen an Unternehmen der BADE UND RINSCHIED Metallwarenfabrik GmbH oder Sublieferanten abzutreten.

Einkaufbedingungen

Der Lieferant ist nicht befugt, den Auftrag durch Dritte ausführen zu lassen oder den Fertigungsstandort zu verlagern, sofern er hierfür keine schriftlich erteilte Freigabe des Bestellers erhalten hat. Voraussetzungen für eine Freigabe sind eine angemessene Frist bis zur Verlagerung und die Übernahme aller hiermit verbundenen Kosten durch den Lieferanten.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht damit werben, dass er Vertragspartner des Bestellers oder seiner Kunden ist. Insbesondere darf er nicht Namen, Marken, Logos, Produktbezeichnungen, Produktdarstellungen etc. ohne Erlaubnis des Bestellers verwenden.

Dem Lieferanten ist untersagt, Produkte, die speziell vom Besteller beim Lieferanten eingerichtet wurden, ohne dessen Genehmigung an andere Abnehmer zu veräußern.

LIEFERANTENMANAGEMENT

Der Lieferant ist für seine Unterlieferanten und die Einhaltung aller Anforderungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zum Besteller ergeben, eigenständig verantwortlich.

Er wird es dem Besteller selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten ermöglichen, bei seinen Lieferanten vor Ort die Einhaltung aller vertraglichen Anforderungen nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.

Soweit nicht anders vereinbart gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

gültig ab 01.10.2015